

Selbsthilfe Plasmozytom/ Multiples Myelom Karlsruhe e.V.

Satzung

Inhaltsübersicht

- §1 Name und Sitz des Vereins
- §2 Zweck und Aufgabe
- §3 Gemeinnützigkeit
- §4 Mitgliedschaft
- §5 Erwerb der Mitgliedschaft
- §6 Beendigung der Mitgliedschaft
- §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §8 Organe
- §9 Mitgliederversammlung
- §10 Vorstand
- §11 Arbeitskreise
- §12 Kuratorium
- §13 Beurkundung von Beschlüssen
- §14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung
- §15 Satzungsänderung
- §16 Auflösung des Vereins

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
Selbsthilfe Plasmozytom/ Multiples Myelom Karlsruhe e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe

§2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheitspflege, sowie die Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Krebsbekämpfung, speziell im Bereich der Erkrankung Plasmozytom/Multiples Myelom.
2. Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Verwirklichung folgender Aufgaben und Ziele erreicht werden:
 - a) Informationen, Beratung, Fortbildung
 - b) Förderung der Kommunikation zwischen erfahrenen und unerfahrenen Patienten
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Onkologie/ Hämatologie
3. Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Spenden und freien Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Er ist überparteilich, weltanschaulich neutral und unabhängig. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengruppen sein.
4. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied kann in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Vereins beantragt werden.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird dem Mitglied schriftlich bestätigt.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung des Vereins nur nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes beschlossen werden; und zwar:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
4. Die Mitteilung über den Ausschluß wird dem Auszuschließenden vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter mit der Ausschlußbegründung zugesandt.
5. Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle gegenseitigen Rechte und Pflichten.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Unterstützung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten und die satzungsmäßigen Anordnungen der Organe des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen
 - b) keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

§8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einmal pro Jahr einberufen und geleitet.

Eine Mitgliederversammlung ist binnen 2 Monaten auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel dies schriftlich unter Beifügung einer Begründung gegenüber dem Vorstand verlangen.

Fördernde Mitglieder können als Gäste geladen werden.

3. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagungsordnung zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
4. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
5. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Abgestimmt wird durch Handzeichen, wenn nicht ein ordentliches Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
8. Der Mitgliederversammlung obliegt die
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Mitgliederversammlung
 - d) Entgegennahme der Jahresrechnung u. des Berichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung des Haushaltsplans
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Sonstige Beschlussfassung über Anträge im Rahmen der Tagesordnung
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 16 der Satzung

§10 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die Stellvertretende
 - c) der/die Schatzmeister/in
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) bis zu 3 Beisitzer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der/die Vorsitzende und
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende und
 - c) der/die Schatzmeister/in und
 - d) der/die Schriftführer/in

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in sind nur gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt für die Amtszeit von 2 Jahren. Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes endet erst mit der Neuwahl seines Nachfolgers. Bei Ausscheiden (oder längerem Ausfall) eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu berufen, oder das Amt einem anderen Vorstandsmitglied zusätzlich zu übertragen.
5. Die Sitzung des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagungsordnung mit der Frist von einer Woche einberufen und geleitet.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder deren Vertreter anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Beschlüsse können auch schriftlich oder telefonisch herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich oder telefonisch erklären.
8. Sind die Aufgaben des Vorstandes vom Umfang her durch Mitglieder des Vorstandes ehrenamtlich nicht mehr zu leisten, ist der Vorstand berechtigt, durch Anstellung geeigneter Personen die Erfüllung der notwendigen Aufgaben zu gewährleisten. Diesen Personen kann der Vorstand auch aufgabenbezogene Vertretungsrechte (im Auftrage) übertragen. Die hierfür anfallenden Kosten sind im Haushaltsplan enthalten und bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen.
9. Die Auswahl der Fachkräfte obliegt ausschließlich dem Vorstand.

§11 Arbeitskreise

1. Arbeitskreise können bei Bedarf auf Vorschlag der Mitglieder oder des Vorstandes gebildet werden.
2. Leitung und Arbeitsweise werden in Kooperation mit dem Vorstand vereinbart.

§12 Kuratorium

1. Das Kuratorium berät den Vorstand in Sachfragen und unterstützt ihn nach Absprache bei seinen Aufgaben. Es wird vom Vorstand berufen. Es soll aus höchstens 10 Personen bestehen.
2. Auch Nichtmitglieder können in das Kuratorium berufen werden.

§13 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.
2. Protokolle von Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr.
2. Mit Ende des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer erstellen einen Prüfungsbericht für die Mitgliederversammlung.

§15 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen werden mit der Mehrheit der von der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen
2. Der Wortlauf der Satzungsänderung und die Begründung der Änderungen sind in der Einberufung zur Mitgliederversammlung aufzunehmen

§16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt: Auflösung des Vereins stehen.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Erweist sich die Mitgliederversammlung als beschlussunfähig, so ist erneut zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von größer als 50% der abwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Leukämie- und Lymphomhilfe (DLH) - Bundesverband der Selbsthilfeorganisationen zur Unterstützung von Erwachsenen mit Leukämien und Lymphomen e.V., Thomas-Mann-Str. 40, 53111 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit Unterstützung von Plasmozytomerkrankten zu verwenden hat.

Karlsruhe, den 09. März 2011